

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO)

Stand 19.09.2019

3 4 5

6

7

8

9

10

1112

13

14

15

16

17

18

19

20

1 2

Präambel: Idee der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen

Die Gestaltung der Migrationsgesellschaft ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Im Hinblick auf diese Rolle/Selbstverständnis nehmen Bundes- und Landesbehörden Migrant*innenorganisationen sowie politisch gewählte Selbstvertretungen inzwischen als entscheidende Akteurinnen und Akteure bei der Gestaltung der Migrationsgesellschaft wahr. Jedoch verfügen nur einige wenige Organisationen über die nötigen Ressourcen, um diesen Erwartungen zu entsprechen und als Ansprechpartner des Bundes oder der Länder agieren zu können. Die überwiegende Mehrheit der Migrant*innenorganisationen, selbst Verbände großer Communities, arbeiten bislang fast ausschließlich ehrenamtlich. Um an den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen angemessen beteiligt zu werden und ihre Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit wirksam vertreten zu können, ist es mehr denn je erforderlich, dass sich Migrant*innenverbände miteinander vernetzen, über ihre Ziele verständigen und ihre Ressourcen sinnvoll bündeln. Mit der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO) schaffen wir darum ein rassismuskritisches Diskussionsforum in einem (post-)migrantischen Kontext, in dem Migrant*innenverbände in regelmäßigen Abständen selbstbestimmt und mit eigener Agenda zusammenkommen. Der Schwerpunkt der BKMO liegt auf Bundesebene.

Über das genaue Ziel und die Ausrichtung der Konferenz werden die BKMO-Mitglieder im Verlauf und nach Thematik entscheiden.

2122

23

24

25

26

27

28

I) Zusammensetzung / Mitglieder der BKMO

Bundeskonferenz der offen Die Migrantenorganisationen ist für gemeinnützig tätige Migrant*innenorganisationen (MO) sowie Vertreter*innen der Migrations-/Integrations-Ausländerbeiräte, Jugend-, Frauen- und Senior*innen-Migrant*innenvereine sowie Neuen Deutschen Organisationen. Es sind die Mitglieder, die die Inhalte der Bundeskonferenz prägen und erarbeiten. Die BKMO möchte möglichst vielen Organisationen eine Mitgliedschaft ermöglichen und gleichzeitig eine Konferenz auf Bundesebene sein, weswegen sie aus stimmberechtigten und kooperierenden Mitgliedern besteht.

293031

32

33

34

35

36

37

38

39

40 41

42

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern zählen:

- 1) Bundesweit agierende Dachverbände und Fachverbände und
- 2) Migrant*innenorganisationen, die eine bundesweit verifizierbare Relevanz besitzen. Alle weiteren

Organisationen können kooperierende Mitglieder der Konferenz werden.

Die Prüfung über die Art der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vertreter*innenrat. Eine bundesweite Relevanz ist über folgende Punkte schriftlich gegenüber dem Vertreter*innenrat nachzuweisen:

- Mindestens in 5 Bundesländern vertreten. Eine bundesweite Vertretung zeigt sich bspw. über Mitgliedsoder kooperierende/assoziierte Verbände in den Bundesländern (Mitglieder oder Kooperationspartner)
- Aktive Teilnahme an Gremien auf der Bundesebene. Hierzu zählen bspw. der integrationspolitische Dialog, der Integrationsgipfel oder der Deutsche Bundesjugendring.
- Das Thema und/oder die Community wird auf Bundesebene von niemandem sonst vertreten
- Die Organisation hat ihren Zweck in einem Themengebiet, das von sehr hoher, bundesweiter und gesellschaftlicher Relevanz ist.

43 44



Es müssen mindestens zwei der oben genannten Punkte erfüllt sein, um als stimmberechtigtes Mitglied in die BKMO aufgenommen werden zu können.

Für die erstmalige Aufnahme als Mitglied ist eine Registrierung über die Website notwendig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich.

Wenn ein Mitglied ein Dachverband oder ein Fachverband ist und seine Mitglieder bundesweite Relevanz haben, dürfen sowohl der Dach- bzw. Fachverband als auch seine Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder der BKMO sein. Sollten die Mitglieder die Voraussetzung nicht erfüllen können, können sie kooperierendes Mitglied der BKMO werden und sich so thematisch und inhaltlich in alle Prozesse der BKMO einbringen.

Die Mitglieder der BKMO streben in den bundesweit für sie relevanten Themenfeldern eine abgestimmte und einheitliche Positionierung an, dennoch sind sie in ihren Entscheidungen und ihrem Handeln selbstständig.

Unter Migrant*innenorganisationen versteht die BKMO solche Organisationen, die die Interessen migrantischer Communities vertreten und in deren entscheidungsgebenden Organen, Strukturen und Gremien mehrheitlich Menschen mit eigener oder familiärer Migrationserfahrung vertreten sind. Migrant*innenorganisationen setzen sich für Menschen bzw. Gruppen von Menschen ein oder vertreten sie, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sind.

II) Organe der BKMO

Die Arbeit in allen Organen der BKMO soll transparent und für alle zugänglich und nachvollziehbar sein. Daher sind von allen Gremientreffen Protokolle anzufertigen und an die Teilnehmer*innen zu versenden. Für die Dokumentation trägt die geschäftsführende Organisation die Verantwortung.

Die Bundeskonferenz

Die *Bundeskonferenz* trifft sich mind. einmal pro Kalenderjahr für zwei Tage (möglichst im Frühjahr bzw. Frühsommer). Anlassbezogen können weitere Konferenzen stattfinden.

 Die Bundeskonferenz setzt den thematischen Rahmen für das kommende Jahr. Entwürfe zur Beschlussfassung müssen vier Wochen vor der Konferenz der Vorbereitungsgruppe zugegangen sein.

 Die Bundeskonferenz wählt jeweils für zwei Jahre die max. 13 Vertreter*innen des Vertreter*innenrats.

 Außerdem wählt die Bundeskonferenz ab 2020 die geschäftsführende Organisation.

 Die Anzahl der eingeladenen und tatsächlich teilnehmenden Organisationen kann von Konferenz zu Konferenz variieren. Die BKMO spricht immer nur für die Mitglieder, die tatsächlich an der Konferenz teilgenommen haben und/oder sich in den Prozess eingebracht haben. Bei Bedarf können sich Mitglieder aktiv von einzelnen Positionen der BKMO distanzieren.

Es wird mindestens sechs Wochen vor der Konferenz eingeladen. Die Bundeskonferenz ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder immer beschlussfähig, wenn zu ihr rechtzeitig eingeladen wurde.

Vorbereitungsgruppe



Die *Vorbereitungsgruppe* der BKMO ist für alle offen und soll möglichst viele Organisationen einbinden. Die geschäftsführende Organisation lädt mindestens zwei Wochen vorher ein. Der Vertreter*innenrat ist ständiges Mitglied der Vorbereitungsgruppe. Sie bildet sich jeweils für die anstehende Konferenz und trifft sich mind. zweimal zur Vor- und einmal zur Nachbereitung der BKMO.

*Vertreter*innenrat (VR)*

Der *Vertreter*innenrat* ist die politische und inhaltliche Außenvertretung der BKMO. Er ist an die Beschlüsse der BKMO gebunden, kann aber in diesem Rahmen thematische Prioritäten setzen. Die Anliegen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen und aktueller Ad-hoc-Gruppen sollen in die Vertretungsarbeit des VR einfließen.

Der VR trifft sich mind. dreimal im Jahr auf Einladung der Sprecher*innen, um die politisch-strategische Umsetzung der Konferenzthemen zu besprechen, nimmt Termine für die BKMO wahr und leitet Anliegen von Dritten an die BKMO-Mitglieder weiter. Auf der jährlichen BKMO berichtet der VR über seine Arbeit des vorausgegangenen Jahres.

Der VR besteht aus max. sieben Frauen* und max. sechs Männern*. Männer* dürfen nicht in der Mehrheit sein. Um zu gewährleisten, dass der Vertreter*innenrat die migrantische Organisationslandschaft adäquat widerspiegelt, darf jedes stimmberechtigte Mitglied nur mit einer Person im VR vertreten sein. Der VR wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen. Eine diverse Besetzung des VR (bezogen auf Alter, Geschlecht, physische und geistige Beeinträchtigung u.a.) ist anzustreben.

Die Kandidatur für den Vertreter*innenrat wird schriftlich bis zum festgelegten Stichtag bei der geschäftsführenden Organisation angezeigt. Eine Bestätigung, dass der/die Kandidat*in für die jeweilige Organisation kandidiert, ist beizufügen. Nach Ablauf des Stichtages werden keine weiteren Kandidaturen akzeptiert. Das Verfahren zur Kandidatur wird mit den aktuellen Fristen auf der Homepage veröffentlicht.

Der Vertreter*innenrat ist ständiges Mitglied der Vorbereitungsgruppe.

Geschäftsführende Organisation

In der Regel ist ein stimmberechtigtes Mitglied der BKMO die geschäftsführende Organisation, Kooperationen zwischen mehreren Organisationen sind möglich. Zu den Aufgaben der geschäftsführenden Organisation zählen die Organisation und Durchführung der BKMO sowie die Unterstützung des Vertreter*innenrats und der Arbeitsgruppen. Perspektivisch strebt die Bundeskonferenz eine eigene Struktur an, um den Fortbestand der BKMO über 2019 hinaus zu sichern. Zur Wahl können nur Mitglieder stehen, die die Finanzierung der BKMO für eine bestimmte Zeit vorab akquiriert und gesichert haben. Diese werden für eine bestimmte Zeit, i.d.R. für 3 Jahre, gewählt.

Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen

Die Bundeskonferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen, bestätigen und auflösen. Die Arbeitsgruppen bilden sich zu konkreten Themen. Jede Arbeitsgruppe hat mind. eine*n Verantwortliche*n, der/die für die Abwicklung der AG verantwortlich ist. Die AGs treffen sich je nach Bedarf und sind offen für alle BKMO-Mitglieder. Zur Bearbeitung eines Themas können Expert*innen als Gäste geladen werden. Arbeitsgruppen informieren regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit.



Es wird angestrebt, dass die Statements, Positionspapiere, etc. der Arbeitsgruppen den Konsens der BKMO

Vor der Veröffentlichung einer Position werden die Mitglieder der BKMO mit der Nennung einer Frist informiert,

136 innerhalb der eine Freigabe zu erteilen ist. Keine Rückmeldung wird als Enthaltung gewertet. 137 138 Ferienzeiten und strukturelle Voraussetzungen der Mitglieder sollen bei dem Setzen von Fristen berücksichtigt 139 werden. 140 Es gilt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 141 142 Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen fließen in die Vertretungsarbeit des Vertreter*innenrats mit ein. 143 144 145 Neben den Arbeitsgruppen können auch Ad-hoc-Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Sie bilden sich zu aktuellen Themen und erhalten einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Auftrag. Ad-hoc-Arbeitsgruppen treffen sich nach 146 147 Bedarf und sind für alle Mitglieder der BKMO offen. 148 149 150 III) Wahlen zum Vertreter*innenrat 151 Die Wahlen zum VR erfolgen nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl. Konsens ist angestrebt. 152 Bei der Wahl zum Vertreter*innenrat werden die Kandidat*innen entsprechend der Reihenfolge und der 153 Geschlechterquote der auf sie entfallenden Stimmen als Vertreter*innenrats- bzw. Ersatzmitglieder gewählt. 154 Es können max. 13 Stimmen abgegeben werden. 155 Ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder der BKMO haben aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied der BKMO hat eine Stimme. 156 157 158 Im Vorhinein der Bundeskonferenzen ist festzulegen und spätestens zwei Tage vor der Bundeskonferenz 159 schriftlich der geschäftsführenden Organisation mitzuteilen, welche Personen für das BKMO-Mitglied 160 stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht kann nur von den angemeldeten Personen wahrgenommen werden. 161 IV) Allgemeine Abstimmungen 162 163 Inhaltliche Abstimmungen erfolgen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit der abgegebenen und gültigen 164 Stimmen. Konsens ist angestrebt. 165 166 167 Diese Geschäftsordnung wurde am 19.09.2019 im Rahmen der 4. BKMO in Berlin beschlossen und ist bis auf 168 Widerruf durch die BKMO gültig. Änderungen zur Geschäftsordnung müssen in schriftlicher Form eingereicht 169 werden. Über Änderungen entscheiden die Mitglieder der BKMO. 170

133134

135

darstellen.



171 Anhang

172173

1. Verfahren der Kandidat*innenaufstellung für den Vertreter*innenrat

174

175176

177178

179

180181

- Aufruf und Bekanntmachung des Stichtags über den Verteiler und die BKMO Website
- Kandidat*innen stellen sich auf der BKMO Homepage vor
- Bestätigung der Organisation, für die sie kandidieren, geht in Textform bei der BKMO ein
- Nach dem Stichtag werden keine weiteren Kandidaturen akzeptiert, d.h. spontane Kandidaturen sind nicht möglich
- Kandidat*innen stellen sich auf der BKMO persönlich vor
- Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich, sofern das oben genannte Verfahren eingehalten wurde

182 183

183 184

185

186

187 188

189

190

2. Verfahren Mitgliedschaft BKMO

- Interessierte Organisationen können über die BKMO Website ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bekunden
- Ein Nachweis/eine Erläuterung zur bundesweiten Relevanz wird mit eingereicht und von dem geschäftsführenden Mitglied im Rahmen des Möglichen geprüft
- Der Vertreter*innenrat entscheidet über die Mitgliedschaft
- Die Organisation wird über die Entscheidung des Vertreter*innenrats informiert

191 192

3. Arbeitsweise der Arbeitsgruppen

193194

Die inhaltliche Arbeit der BKMO findet in den Arbeitsgruppen statt und sie arbeiten im Auftrag der BKMO.

195196

197

198199

200

201

202

203

204

205206

207

208209

210

211

- Die AGs sind eine Diskussionsplattform und durch sie werden z.B. politische Positionen, Statements, Dossiers erarbeitet. Im Laufe eines Kalenderjahres sollten wenigstens Argumente für eine politische Interessensvertretung durch die BKMO herausgearbeitet werden.
- Eine AG setzt sich aus einem festen Teilnehmer*innenkreis zusammen, trotzdem soll gewährleistet werden, dass neue Impulse einfließen.
- Externe Perspektiven auf die Themen der Konferenz sollen z.B. durch Referent*innen, Wissenschaftler*innen eingebunden werden
- Anzahl der Treffen:
 - Mind. 3-4 Treffen im Jahr → alle Termine werden zu Beginn des Jahres festgelegt.
 - Aus aktuellen Gründen und wenn ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, sind auch mehr Treffen möglich
 - Mindestens eine Person zeichnet sich für die AG verantwortlich. Zur Planung der AGs steht dem/der AG Verantwortlichen die geschäftsführende Organisation zur Seite
 - Ein inhaltlicher Austausch mit anderen AGs wird angestrebt.
 - AG Mitglieder denken die AG auch bei ihren anderen politischen Aktivitäten mit und repräsentieren sie nach außen.
 - AG-Treffen werden protokolliert, um Wissenstransfer zu gewährleisten.

212213

214



216	Es folgt eine Definition der in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffe.
217	
218	Mitglieder: Alle Mitglieder der BKMO.
219	
220	Stimmberechtigte Mitglieder: Stimmberechtigte Mitglieder der BKMO sind Dachverbände, Fachverbände und
221	nachweislich bundesweit relevante Migrant*innenorganisationen. Diese Mitglieder haben passives und aktives
222	Wahlrecht in der BKMO.
223	
224	Kooperierende Mitglieder: Kooperierende Mitglieder der BKMO sind Migrant*innenorganisationen, die an der
225	BKMO teilnehmen & in den Arbeitsgruppen mitarbeiten, jedoch nicht die formalen Voraussetzungen für eine
226	stimmberechtigte Organisation erfüllen. Kooperierende Mitglieder haben weder passives noch aktives
227	Wahlrecht.
228	
229	Geschäftsführendes Mitglied: Das geschäftsführende Mitglied ist ein stimmberechtigtes Mitglied der BKMO,
230	das für eine bestimmte Zeit die Koordination und Finanzierung der BKMO übernimmt.

4. Glossar: